



Oetwil am See

Entschädigungsverordnung

**der Politischen Gemeinde
Oetwil am See**

vom 20. Oktober 2009

A. Allgemeines												
Art. 1	Rechtsgrundlage	Gestützt auf Art. 13 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Funktionäre (EVO, Entschädigungsverordnung).										
Art. 2	Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Oetwil am See.										
Art. 3	Sprachregelung	Die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.										
B. Entschädigungen												
Art. 4	Grundsatz	Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.										
Art. 5	Entschädigungs-Struktur	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen pauschale Grundentschädigungen ausgerichtet. Mit diesen Beträgen sind grundsätzlich alle Sitzungen und Besprechungen sowie auch die allfällige Benützung der privaten Infrastruktur abgegolten.										
Art. 6	Gemeinderat	<p>Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten die nachstehenden pauschalen Entschädigungen:</p> <p>Pauschale Grundentschädigung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Gemeindepräsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 45'000</td> </tr> <tr> <td>Übrige Mitglieder:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 20'000</td> </tr> </table> <p>Funktionszulagen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Vizepräsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2'000</td> </tr> <tr> <td>Schulvorsteher</td> <td style="text-align: right;">Fr. 12'000</td> </tr> <tr> <td>Sozialvorsteher</td> <td style="text-align: right;">Fr. 8'000</td> </tr> </table> <p>Für seine Mitarbeit in einem gemeinderätlichen Ausschuss erhält das Mitglied des Gemeinderats, zu dessen Aufgabenkreis der Ausschuss gehört, keine zusätzliche Entschädigung. Die übrigen Ausschussmitglieder werden für die Vorbereitung von und die Teilnahme an Sitzungen mit einem Taggeld für einen halben Tag gemäss Art. 12 entschädigt.</p> <p>Im Übrigen erhalten die Mitglieder des Gemeinderats die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 12.</p>	Gemeindepräsidium	Fr. 45'000	Übrige Mitglieder:	Fr. 20'000	1. Vizepräsidium	Fr. 2'000	Schulvorsteher	Fr. 12'000	Sozialvorsteher	Fr. 8'000
Gemeindepräsidium	Fr. 45'000											
Übrige Mitglieder:	Fr. 20'000											
1. Vizepräsidium	Fr. 2'000											
Schulvorsteher	Fr. 12'000											
Sozialvorsteher	Fr. 8'000											

Art. 7	Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	<u>Pauschale Grundentschädigung für Schulpflege</u> Mitglieder Fr. 12'500 <u>Pauschale Grundentschädigungen für Sozialkommission</u> Mitglieder Fr. 3'500									
Art. 8	Rechnungsprüfungskommission	<u>Pauschale Grundentschädigung für RPK</u> Präsidium Fr. 6'000 Aktuar Fr. 5'800 Mitglieder Fr. 3'000									
Art. 9	Wahlbüro	Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte fest.									
Art. 10	Friedensrichter	Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Friedensrichters fest.									
Art. 11	Übrige nebenamtlichen Funktionäre	Der Gemeinderat legt die Entschädigungen (inkl. Sold) für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre fest.									
Art. 12	Tag- und Sitzungsgelder	Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für folgende amtliche Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder zu, sofern sie nicht von den jeweiligen Institutionen entschädigt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrnehmung von Aufgaben als Delegierte der Gemeinde 2. Wahrnehmung der Aufgaben als Abgeordnete der Gemeinde Alle übrigen Beanspruchungen (Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Sitzungsteilnahmen, Gespräche in der Verwaltung sowie Repräsentationspflichten aller Art) berechtigen nicht zum Bezug von Tag- und Sitzungsgeldern. Die Tag- und Sitzungsgelder betragen: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) für Abendsitzungen und für Sitzungen tagsüber mit max. 2 Stunden Dauer</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>b) für den halben Tag</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>c) für den ganzen Tag</td> <td style="text-align: right;">Fr.</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> </table>	a) für Abendsitzungen und für Sitzungen tagsüber mit max. 2 Stunden Dauer	Fr.	60	b) für den halben Tag	Fr.	100	c) für den ganzen Tag	Fr.	200
a) für Abendsitzungen und für Sitzungen tagsüber mit max. 2 Stunden Dauer	Fr.	60									
b) für den halben Tag	Fr.	100									
c) für den ganzen Tag	Fr.	200									
Art. 13	Entschädigung für Stellvertreter	Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und dessen Stellvertreter muss einspringen, so wird dieser angemessen entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als drei Monate, wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt. Dauert sie länger, entfällt die Entschädigung für den an der Ausübung seines Amtes Verhinderten für diese Zeit.									

Art. 14	Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.	Mitglieder von beratenden Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. können mit Tag- und Sitzungsgeldern gemäss Art. 12 entschädigt werden. Der Gemeinderat kann für die Mitglieder dieser Gremien zusätzlich pauschale Grundentschädigungen festlegen.
Art. 15	Spesenvergütung	Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Bezüglich der Autokilometer gilt der Ansatz des Kantons. Fahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt.
Art. 16	Abgeltung von zusätzlichen Aufgaben	Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung beschliessen.
Art. 17	Spezialregelungen	Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob Grundentschädigungen aus der Wahrnehmung von Aufgaben als Verwaltungsrat, Delegierter bzw. Abgeordneter der Gemeinde behalten oder teilweise an die pauschale Grundentschädigung der Politischen Gemeinde Oetwil am See angerechnet werden müssen.
Art. 18	Teuerungszulagen	Der Gemeinderat passt die Pauschalentschädigungen (ohne Tag- und Sitzungsgelder) dieser Verordnung jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an.
C. Versicherung		
Art. 19	Unfall- und Haftpflichtversicherung	Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, sowie die Funktionäre, werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfall und Haftpflicht versichert. Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege sind zudem obligatorisch gegen Nichtberufsunfall versichert. Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt. Die Gemeinderats- und Schulpflegemitglieder haben die Möglichkeit, sich freiwillig bei der Krankentaggeldversicherung der Gemeinde Oetwil am See versichern zu lassen. Die Entscheidung des Beitritts oder Nichtbeitritts gilt jeweils bis zur Nichtwiederwahl.
Art. 20	Pensionskasse	Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behördenmitglied in die Pensionskasse des Gemeindepersonals aufgenommen. Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

